Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 277.) Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Uebereinkunft, sind mehrere Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der Preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772., der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772., ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch blos mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Cronschen und den Caminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch



(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Mai 1815.)

auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsern Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unsers Königreichs auf.

Indem Wir Unserm Generallieutenant von Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer frühern Polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen; haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimenrathe von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen.

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Das zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien, den 15ten Mai 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

---

(No. 278.) An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Vom 15ten Mai 1815.

Einwohner des Großherzogthums Posen!

Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen an Meine Staaten zurückgefallenen Districte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewürkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Oberpräsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren, und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.

Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte tief erschöpfte Land, noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen.

Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815.

**Friedrich Wilhelm.**

(No. 279.) An die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Danzig des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebietes von Thorn. Vom 15ten Mai 1815.

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt; Ich habe Euch dem Lande wiedergegeben, dem Ihr ursprünglich angehört, und dem Ihr Euern früheren Wohlstand verdanktet. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Konstitution Theil nehmen, welche Ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und an der provinziellen Verfassung welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigenthum, die Gewißheit, die Früchte Eurer Industrie wieder selbst zu genießen und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht seyn Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschließlich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, daß jede Verirrung der Vergangenheit, der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinen Ober-Präsidenten von Ostpreußen und Landhofmeister des Königreichs Preußen, von Auerswald aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die diesfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien, den 15ten Mai 1815.

**Friedrich Wilhelm.**

---

(No 280.) Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen ꝛc. ꝛc. theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheits-Maaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kostenaufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1.

Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§. 2.

Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§. 3.

In den Grenzkreisen oder da, wo der Kriegesschauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4.

Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militairbehörde diejenigen auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges werden diese Maaßregeln durch Instruktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

§. 5.

§. 5.

Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßigen Zusammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden; wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßig nicht von Uns geschehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Uebungen, die Bestimmung der Sammelplätze von den Regierungen, im Einverständnisse mit der Militairbehörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§. 6.

In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, in soweit die Mannschaft des Landsturms bloß für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

§. 7.

Wo bereits besondere Bürgerkompagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheitsdienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten rc. rc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§. 8.

Wenn der ganze Landsturm eines Orts antritt, so treten die Bürgerkompagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardisten erhalten wegen mehrerer inneren Dienstkenntniß den Rang der Gefreiten.

§. 9.

Die Schützenkompagnien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§. 10.

Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeiten vorbehalten.

§. 11.

Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig seyn dürfte; so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

§. 12.

§. 12.

Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren wird der dritte Theil als Stamm der Landwehr des zweiten Aufgebots ausgewählt.

§. 13.

Von zehn Männern wird Einer für die Reuterei, Einer für die Artillerie und Achte werden für die Infanterie bestimmt.

§. 14.

Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, insofern hier nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17ten März 1813. und 3ten September 1814. (Nr. 196. und 245. der Gesetzsammlung).

§. 15.

Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Kompagnien rc. geschieht innerhalb der Kreise, so daß für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

§. 16.

Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzungen oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§. 17.

Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an seiner Kopfbekleidung angeheftet hat.

§. 18.

Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

§. 19.

Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heers, in besondere Detaschements zum zweiten Aufgebot treten.

§. 20.

Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten, haben sogleich, jeder für seinen Wirkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

§. 21.

Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Gesetzes vom 17ten März 1813. gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Wien, den 15ten Mai 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.